

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ProMinent GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote an die ProMinent GmbH („**ProMinent**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ProMinent mit seinen Vertragspartnern („**Lieferanten**“) über die von diesen angebotenen Lieferungen und / oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen ProMinent und dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ProMinent ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ProMinent in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/ oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.3 Die AEB gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Über Änderungen in den AEB wird ProMinent den Lieferanten rechtzeitig informieren. Änderungen werden auch in laufenden Vertragsverhältnissen wirksam, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Information widerspricht. Die aktuelle Fassung ist jeweils unter www.prominent.com abrufbar.
- 1.4 Rechtsverbindliche Anzeigen und Erklärungen einer Partei gegenüber der anderen Partei und / oder einem Dritten müssen schriftlich abgegeben werden. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die entsprechende Kommunikation, d.h. insbesondere Bestellungen und Auftragsbestätigung, per Telefax, per SAP-Bestellung, oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung ProMinent's maßgebend.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 ProMinent's Bestellung bzw. Auftrag (**Angebot**) gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 2.2 Ein Vertragsschluss kommt zustande, wenn der Lieferant eine Bestellung ProMinent's innerhalb einer Frist von zwei Wochen oder innerhalb der in der Bestellung ausdrücklich genannten Bindungsfrist schriftlich annimmt (**Annahme**). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Bestellbestätigung bei ProMinent. Eine verspätete Annahme eines Angebotes gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ProMinent.
- 2.3 Der Inhalt der Bestellung selbst sowie die in einer Bestellung in Bezug genommenen technischen/ funktionalen Leistungsbeschreibungen, sonstigen Dokumente und andere vertragliche Abreden sowie diese AEB werden Bestandteil eines jeden Vertrages. Im Fall von Abweichungen zwischen diesen AEB und den in der Bestellung aufgeführten Regelungen, gelten die Regelungen aus der Bestellung vorrangig vor diesen AEB.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, ProMinent bereits bei Erhalt des Angebots auf offensichtliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, der Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn die im Angebot aufgeführten Teile und Leistungen unvollständig sind oder nicht ausreichen, um ProMinent den vertragsgemäßen Gebrauch der Lieferungen und/ oder Leistungen zu ermöglichen.
- 2.5 ProMinent kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefer- und/ oder Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung bis zum Zeitpunkt der Übergabe oder, für den Fall, dass eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, bis zur Abnahme verlangen. Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.6 Eine Weitervergabe der Aufträge durch den Lieferanten an Dritte (z.B. Subunternehmer) ist ohne schriftliche Zustimmung seitens ProMinent unzulässig.

- 2.7 ProMinent ist berechtigt, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder eine Bestellung zu widerrufen, wenn ProMinent die bestellte Lieferung und/ oder Leistung in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

3. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemäßen Lieferung und/ oder Leistung am vereinbarten Bestimmungsort. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ProMinent weder zu Teillieferungen noch zu vorzeitiger Lieferung und/ oder Leistung berechtigt.
- 3.2 Sämtliche Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, DDP Lieferanschrift (INCOTERMS 2010), somit „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort (**Erfüllungsort**). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der ProMinent in Heidelberg zu erfolgen.
- 3.3 Die Lieferung ist, soweit nicht anders vereinbart, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen von ProMinent nicht vorgeschrieben sind, soll der Lieferant nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und stofflich wertbaren Materialien bestehen. Der Lieferant hat Verpackungen auf seine Kosten bei ProMinent zurückzunehmen, wenn ProMinent dies fordert.
- 3.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie ProMinent's Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ProMinent die hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist ProMinent eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 3.5 ProMinent ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung und/ oder Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst auf ProMinent über, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4. Verzug

- 4.1 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung und/ oder Leistung in Verzug, so kann ProMinent, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, Ersatz des Verzugssschadens i. H. v. 0,3% des Nettopreises der verspätet gelieferten Lieferung und/ oder Leistung pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises. ProMinent bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ProMinent unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hat der Lieferant den Lieferverzug zu vertreten, hat er auf seine Kosten alles Erforderliche zu unternehmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
- 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung und/ oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die genannten Ansprüche von ProMinent.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und versteht sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten an den vereinbarten Bestimmungsort einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/ oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei ProMinent, gewährt der Lieferant ProMinent 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Maßgeblich ist der Eingang des Überweisungsauftrages bei der von ProMinent beauftragten Bank.
- 5.4 Rechnungen sind stets in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Auftragsnummer und des Auftragsdatums an ProMinent zu senden.
- 5.5 ProMinent schuldet keine Fälligkeitszinsen i.S.d. § 353 HGB, hiervon bleibt die gesetzliche Verzinsung bei Verzug unberührt.
- 5.6 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder aus demselben rechtlichen Verhältnis stammt. ProMinent steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach den gesetzlichen Maßgaben zu.

6. Gewährleistung, Mängelanzeige

- 6.1 Bei Mängeln stehen ProMinent uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch hiervon abweichend 36 Monate, es sei denn es gelten längere gesetzliche Fristen oder solche wurden zwischen dem Lieferanten und ProMinent vereinbart.
- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften leistet der Lieferant Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung und/ oder Leistung bei Gefahrübergang. Der Lieferant haftet, insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit der Lieferung und/ oder Leistung, für die Eignung zu dem von den Vertragsparteien vorausgesetzten Verwendungszweck sowie dafür, dass die Lieferung und/ oder Leistung nach technischer Beschaffenheit, Güte und Ausführung dem Stand der Technik entspricht und dass die vom Lieferanten angegebenen Werte hinsichtlich Material, Leistung oder Wirkungsgrad eingehalten werden. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, die – bspw. durch Bezeichnung und Bezugnahme in der Bestellung von ProMinent – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es ist dabei unerheblich, ob die Produktbeschreibung von ProMinent, dem Lieferanten oder dem Hersteller stammt.
- 6.3 ProMinent hat das Recht, die Art und Weise der Nacherfüllung zu bestimmen. Der Lieferant ist berechtigt, die von ProMinent gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, sofern eine solche Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 6.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Lieferung und der erneute Einbau, sofern die Lieferung ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. ProMinent's gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ProMinent bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ProMinent jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ProMinent beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, also Transportschäden sowie Abweichungen in Bezug auf die vom Lieferanten gekennzeichnete Warenart oder Menge der Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. ProMinent's Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von ProMinent gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ProMinent GmbH

6.6 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ProMinent Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ProMinent der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7. Qualität, Ersatzteile

- 7.1 Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, den neuesten technischen Stand, die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Er hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und ProMinent über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten. Art und Umfang der Qualitätsprüfungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. ProMinent kann jederzeit verlangen, dass branchenübliche und produktspezifische Prüfmethode zur Sicherstellung der Qualität vom Lieferanten eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich, Prüfungsunterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren und ProMinent bei Aufforderung vorzulegen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab letzter Lieferung an ProMinent sicherzustellen.

8. Haftung, Versicherungen

- 8.1 Sofern nicht anderweitig geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine angemessene Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist ProMinent auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 8.3 Wird der ProMinent wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist ProMinent berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des Schadens zu verlangen soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ProMinent den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9. Unterlagen, Geheimhaltung

- 9.1 An von ProMinent dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich ProMinent Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung zu verwenden und nach Vertragsdurchführung an ProMinent zurück zu geben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von ProMinent Dritten zugänglich zu machen.
- 9.2 Der Lieferant darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit ProMinent nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

10. Eigentum

- 10.1 Materialbestellungen und Werkzeuge von ProMinent bleiben, auch wenn sie vom Lieferanten verändert werden, in allen Fällen im Eigentum von ProMinent und sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind vom Lieferanten ordnungsgemäß zu warten. Die Überlassung der Werkzeuge an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ProMinent zulässig. Werkzeuge von ProMinent oder Werkzeuge des Lieferanten, die für die Herstellung von Produkten für ProMinent gefertigt worden sind, darf der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einsetzen.
- 10.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für ProMinent vorgenommen, so dass ProMinent als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am hergestellten Produkt erwirbt.

10.3 Sofern sich der Lieferant das Eigentum an der Lieferung vorbehält, gilt der Eigentumsvorbehalt nur insoweit, als er sich auf die Zahlungsverpflichtung von ProMinent für die jeweilige Lieferung bezieht. ProMinent bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11. Schutzrechte, Lizenzen

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung durch ProMinent zuwiderlaufen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit ProMinent die vertragsgegenständliche Lieferung vertragsgemäß nutzen kann.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ProMinent von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ProMinent wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ProMinent alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 11.3 Der Anspruch aus 11.2 besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 11.4 An Software als Teil der Lieferung hat ProMinent ein zeitlich unbeschränktes übertragbares Nutzungsrecht in dem für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung erforderlichen Umfang. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die zur umfassenden Nutzung der Software erforderliche Dokumentation mitzuliefern, ohne dass insoweit für ProMinent zusätzliche Kosten entstehen. ProMinent kann, soweit es sich nicht um Standardsoftware handelt, die Sicherstellung des source code mit einem Zugriffsrecht für sie im Falle der Insolvenz oder der anhaltenden Leistungsunfähigkeit des Lieferanten verlangen.

12. Ausfuhrkontrolle

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ProMinent unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem einschlägigen deutschen Außenwirtschaftsrecht, nach EG-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.
- 12.2 Ist die Lieferung für den Export oder Re-Export durch ProMinent bestimmt hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen: (a) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; (b) die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt; (c) die statistische Warennummer (HS-/KN-Code); (d) das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenz-zieller Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA; (e) Langzeit-Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EULieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten); (f) alle sonstigen Informationen und Daten, die ProMinent bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt. Der Lieferant ist verpflichtet, ProMinent unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.
- 12.3 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziffer 12.1 und 12.2 schuldhaft, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die ProMinent hieraus entstehen. Des Weiteren steht ProMinent das Recht zu, unverzüglich vom Vertrag zurück zu treten.

13. Inhaltsstoffe, Gefahrgut, Dodd-Frank Act

13.1 Handelt es sich bei der Lieferung um ein Produkt, dessen Inhaltsstoffe in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen „Liste deklarationspflichtiger Stoffe“ aufgeführt sind oder den gesetzlichen Inhaltsstoffbeschränkungen bzw. Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), so hat der Lieferant ProMinent spätestens bis zum Zeitpunkt der Lieferung hierüber schriftlich zu informieren und ProMinent die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen.

13.2 Enthält die Lieferung Waren, die nach internationalen Vorschriften als Gefahrgut eingestuft sind, so hat der Lieferant ProMinent spätestens bei Erhalt der Bestellung schriftlich hierüber zu informieren.

13.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren keine Rohstoffe enthalten, die von Abschnitt 1502 des Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung erfasst werden. Dazu gehören nach heutigem Stand insbesondere Tantal, Gold, Zinn, Wolfram und entsprechende Derivate. Der Lieferant wird insbesondere keine Rohstoffe verwenden, die aus DR Kongo oder einem der im Dodd-Frank-Act genannten Nachbarländer stammen, wenn diese direkt oder indirekt aus Minen stammen, die von bewaffneten Gruppierungen finanziert oder gefördert werden. Bei einer schuldhafte Verletzung des Dodd-Frank Acts wird der Lieferant ProMinent von allen daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen freistellen.

14. Compliance

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei Vertragsschluss und während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Exportkontrollvorschriften. Der Lieferant versichert, dass er im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferung und/ oder Leistungen oder sonstigen für ProMinent erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen hat, weder direkt noch indirekt, und dass er dies auch künftig nicht tun wird. Verbotene Handlungen beinhalten insbesondere das Versprechen oder Gewähren, das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils, um geschäftliche Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Der Lieferant bestätigt, den Anforderungen des Satzes 1 auch bereits während der Vertragsverhandlungen zu entsprechen.
- 14.2 Soweit ProMinent Tatsachen mitgeteilt werden, welche zu einem begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen die in 14.1 genannten Regelungen führen können und ist der Lieferant nicht in der Lage, diesen Verdacht innerhalb angemessener Frist anhand von belegbaren Tatsachen zu entkräften, so ist ProMinent, vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, jeweils wenn und soweit eine Kündigung angesichts der Schwere des Verstoßes gegen Ziffer 14.1 nicht unverhältnismäßig ist oder der Erklärungsspflicht aus Ziffer 14.2 im Einzelfall nicht zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen.
- 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie Dritte, mit denen er im Rahmen der zu erbringenden Lieferungen und/ oder Leistungen für ProMinent zusammenarbeitet oder zusammenzuarbeiten beabsichtigt, über die in Ziffer 14.1 genannten Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und auf deren Einhaltung im Rahmen ihrer Lieferungen und/ oder Leistungen für ProMinent hinzuwirken.
- 14.4 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass in seinem Betrieb und bei von ihm beauftragten Nachunternehmern oder Arbeitnehmerverleihern stets mindestens der gesetzliche Mindestlohn bezahlt wird.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Lieferant Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Lieferant in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Sitz von ProMinent. Dies gilt auch, wenn der Lieferant Unternehmer gem. § 14 BGB ist. ProMinent ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- 15.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht. Das UN Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.